

Beitrag für DEUTSCHE POLIZEI – Landesjournal Saarland

Rubrik: **Brennpunkt Beihilfe**
Überschrift: **Abzüge vermeiden - Festbetrags-Arzneimittel verlangen**
Autor: Carsten Baum

„Mein Arzt hat mir ein Arzneimittel verschrieben, für das ich dann in der Apotheke 105,90 Euro zahlen musste, die Beihilfestelle hat aber nur rd. 36 Euro als beihilfefähig anerkannt und mir (da mein Beihilfesatz 50 Prozent ist) nur 18 Euro als Beihilfe gezahlt. Ist dies rechtens und in Ordnung?“

So oder so ähnlich lauten zahlreiche Anfragen der letzten Monate. Was ist der Hintergrund, und was rät die GdP?

Die Zahl der Arzneimittel, die Festbetragsgruppen zugeordnet werden, nimmt ständig zu. Daher dürfen seit vielen Jahren die gesetzlichen Krankenkassen und auch die Beihilfestellen für solche Arzneimittel nur eine Leistung in Höhe des jeweiligen Festbetrages erbringen.

Dadurch soll dem ausufernden Anstieg der Arzneimittelausgaben begegnet werden. Schließlich sind neben den teuren Arzneimitteln oft ebenso wirksame und, qualitativ gleichwertige, aber deutlich preiswertere Arzneimittel zu haben. Daher wurden Festbeträge eingeführt. Festbeträge sind Grenzbeträge für bestimmte Arzneimittelgruppen. Übersteigt der Preis des Arzneimittels den Festbetrag, muss der Beihilfeberechtigte die Mehrkosten selbst tragen.

Festbeträge werden durch den Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegt. Dieser legt die Arzneimittelgruppen fest, für die Festbeträge bestimmt werden.

Die GdP rät:

- Bitten Sie ihren Arzt um Verordnung eines Arzneimittels aus der jeweiligen Festbetragsgruppe, bei dem eine weitere Zuzahlung durch Sie nicht notwendig ist.
- In unserem obigen Beispiel hätte der Kollege durchaus anstelle des teuren Arzneimittels „Nexium“ für 105,90 Euro auch für den für diese Arzneimittelgruppe festgelegten Grenzbetrag von 36,68 Euro ein anderes, gleichwertiges Arzneimittel erhalten und ein Minus im Geldbeutel vermeiden können. Hierfür hätte er nur seinen Arzt ausdrücklich um die Verschreibung eines Arzneimittels aus der Festbetragsgruppe bitten müssen.
- Welche Festbeträge gelten für die einzelnen Arzneimittelgruppen? Eine stets aktuelle Übersicht über die gültigen Festbeträge findet sich unter der Internet-Adresse: <http://www.dimdi.de/static/de/amg/fbag/index.htm>